



Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Urteilsbesprechung

Das Risiko, dass eine abgesandte Email den Empfänger nicht erreicht, hat der Empfänger zu tragen.

LG Hamburg Urteil vom 7.7.2009, 312 O 142/09

http://lrha.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/ha_frameset.py?GerichtName=Landgericht+Hamburg&GerichtAuswahl=LG+Hamburg

Sachverhalt:

In der Urteilsache ging es darum, ob der Empfänger eine Abmahnung erhalten hat. Diese Abmahnung war **nur** per E-Mail versandt worden. Nach den Ausführungen des Urteils war der es unstreitig, dass der Absender (A) an den Empfänger (E) die fragliche E-Mail gesandt hat. A hat mit der E-Mail eine Abmahnung an E geschickt, auf die E nicht reagierte. Über die Tragung der Kosten des auf die Abmahnung folgenden Gerichtsverfahrens ging es in der hier besprochenen Entscheidung: E musste die Kosten tragen, weil E sie hätte vermeiden können, wenn er auf die Abmahnung reagiert hätte.

E hat geltend gemacht, dass er den Inhalt der E-Mail nicht zur Kenntnis genommen habe, weil sie von der „Firewall“ abgefangen worden war.

Im Wesentlichen hat das Gericht seine Entscheidung auf folgendes gestützt:

Die herrschende Meinung sei die Auffassung, dass die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Abmahnung nicht zugegangen sei, beim Adressaten, also bei E liege. Nach zutreffender Ansicht trage das Risiko, dass die Abmahnung auf dem Postweg verloren geht, der E, da es sich bei der Abmahnung letztlich um eine Wohltat für E handle, der auf diese Weise Gelegenheit erhalte, die Angelegenheit kostengünstig beizulegen.

Diese Grundsätze wirkten sich auch im Entscheidungsfall aus, in dem die Abmahnung per E-Mail unstreitig abgeschickt, aber von der Firewall des E aufgehalten worden ist. Das Risiko, dass die E-Mail verloren geht, habe der Abgemahnte zu tragen.

Darüber hinaus hat nach Auffassung des Gerichts die E-Mail vorliegend als zugegangen zu gelten. Denn von einem Zugang sei auszugehen, wenn eine Willenserklärung und dementsprechend eine geschäftsähnliche Handlung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit habe, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Abmahnungen, die per E-Mail übermittelt werden, seien zugegangen, wenn sie an eine vom Empfänger im geschäftlichen Verkehr verwendete E-Mail-Adresse geschickt wurden und in der entsprechenden Mailbox des Empfängers angekommen sind. Wenn die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei, sei der Zugang für den Zeitpunkt anzunehmen, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann.

Dem Ankommen in der Mailbox entspreche es, wenn eine E-Mail üblichen Umfangs in anderen Mailboxen von einem Sicherungssystem des E wie einer so genannten Firewall aufgehalten und an anderer Stelle als der Mailbox zwischengespeichert werde. Auch in einem solchen Fall könne mit der Kenntnisnahme innerhalb ein oder zweier Arbeitstage üblicherweise gerechnet werden. Denn der Zugang der Kontrollmail (A hatte eine Bcc: der E-Mail an einen Dritten gesandt, die dort unstreitig angekommen war) und der Umstand, dass die Email nicht „zurückkommt“ begründeten eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Email auch bei E. angekommen ist.

In dem Urteil wird weiter ausgeführt, dass auch bei einem während Krankheit, Urlaub oder Haft im Briefkasten oder einer Mailbox eingegangenen Schriftsatz der Zugang anzunehmen ist, da unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Vorliegend hat es, wie A vorgetragen hat, einen Zustellversuch gegeben, die E-Mail wurde aber von der Firewall aufgehalten, so dass kein Sachbearbeiter sie gesehen hat. Die E-Mail ist auch unstreitig nicht an A zurückgesendet worden. Demnach war die E-Mail in der Firewall im Machtbereich des E angekommen und gilt als zugegangen, weil unter normalen Umständen damit gerechnet werden konnte, dass die E-Mail zur Kenntnis genommen werden würde.

Anmerkungen:

Das Gericht setzt in dem oben genannten Urteil den Versand eine E-Mail dem Versand eines Briefes mit normaler Post insofern gleich, als es den Zugang bei E auch dann unterstellt, wenn E die E-Mail nicht zur Kenntnis genommen hat, weil sie von der Firewall aufgehalten wurde. Hierin sieht das Gericht einen erfolgreichen Zustellversuch.

Die Konsequenz ist: Das Gericht stellt in dem Urteil E-Mails der normalen Post gleich. Das bedeutet, dass man den E-Mail-Posteingang mit der gleichen Sorgfalt behandeln muss, wie den normalen Posteingang. Nur so kann man Nachteile vermeiden.

Spam-Filter: In dem Urteil wird von einer „Firewall“ ausgegangen, die die ankommende E-Mail aufgehalten hat. Es ist davon auszugehen, dass jeder Spam-Filter dem in dem Urteil verwendeten Begriff „Firewall“ gleichzusetzen ist. Das bedeutet, dass die Protokolle über automatisch aussortierte Spam-E-Mails zeitnah kontrolliert werden müssen. Beim Löschen der trotz Spam-Filter durchgekommenen E-Mails muss man sehr sorgfältig vorgehen.

Dass diese Kontrolle unzumutbar ist, wurde in dem Verfahren leider nicht vorgebracht, so dass das Gericht sich damit nicht beschäftigen konnte. Wenn man bedenkt, dass ein automatischer Spam-Filter stündlich tausende von Spam-E-Mails aussortiert und dass dann bei manchem Empfänger immer noch eine Vielzahl derartiger „Belästigungs-Mails“ aussortiert werden müssen, erkennt man, **dass dieses Urteil leider sehr weltfremd ist**. Dem Gericht ist deswegen kein Vorwurf zu machen, sondern dem mangelnden Sachvortrag von E, der notabene offenbar in der EDV-Branche tätig ist.

Deutschland Mail: Es ist zu hoffen, dass durch diese neue Technik auch eine neue Qualität der E-Mails möglichst bald in unsere Betriebe und Kanzleien einzieht. Es steht zu wünschen, dass dann in jedem weiteren derartigen Urteil darauf geachtet wird, ob der Absender die E-Mail mit Deutschland-Mail versandt hat. Da diese Versandart letztlich „E-Mail-Einschreiben-Rückschein“ bedeutet, erübrigt sich dann der Streit über Zugang oder Nichtzugang.

Günter Hässel
WP / StB / RB (RAK)
1. Vorsitzender
08.03.2010